

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 201-210

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 201.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg. 1. Lesung.

(Anlage 69.)

Der Ausschuß stimmt der Begründung des Gesetzes durchaus zu.

Auf verschiedene Fragen aus dem Ausschuß hat der Regierungsvertreter dem Berichterstatter Antworten gegeben, die der Berichterstatter dem Ausschuß mitgeteilt hat.

Diese Fragen und Antworten werden im nachfolgenden bei den einzelnen Paragraphen mitgeteilt.

Zu § 1.

Aus welchem Grunde muß Satz 2 des Abs. II stehen bleiben? Antwort: Weil der Landesteil Oldenburg Vermögen hat, das nicht dem Freistaat gehört und weil die Haftung dieses Vermögens wegen der Börsenfähigkeit der Schulverschreibungen besser ausdrücklich ausgesprochen wird.

Ist die Ausdehnung auf Lübeck und Birkenfeld mit Rücksicht auf etwaige Abtrennung noch zweckmäßig? Antwort: In Lübeck wird großer Wert auf die Ausdehnung auf den Landesteil gelegt. Auch ist diese Ausdehnung geeignet, das Band zwischen den Landesteilen Oldenburg und Lübeck zu festigen. Die Ausdehnung auf Birkenfeld ist nur formell.

Wem gehört nach der Ausdehnung der Haftung das Vermögen der Anstalt? Antwort: Dem Freistaat Oldenburg.

Der Ausschuß stellt zu §§ 1—7 den

Antrag 1:

Annahme der §§ 1—7 in der Fassung des Entwurfs.

Zu § 8 erklärt es der Regierungsvertreter auf eine Frage des Ausschusses für zweckmäßig, die Zahlungsstermine allgemein der Festsetzung der Direktion zu überlassen.

Der Ausschuß stellt zu § 8 den

Antrag 2:

Annahme des § 8 in der Fassung des Entwurfs unter Streichung des letzten Absatzes und unter Fassung des Abs. I wie folgt:

Die Jahresleistung (§ 6) und der Zuschlag (§ 7) sind halbjährlich zu den von der Direktion festzusetzenden Terminen zu entrichten.

Zu § 9 erklärte der Regierungsvertreter auf Anfrage, daß nach Ansicht der Regierung die Haftungsübernahme seitens eines Kommunalverbandes nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfe.

Zu § 10 wurde gefragt, ob das Schätzungsverfahren nicht zu vereinfachen sei, insbesondere die Rückfragen an den Gemeinde-

vorsteher nicht zu entbehren seien? Der Regierungsvertreter erklärte, daß auf die Auskünfte der Gemeindevorsteher seitens der Direktion in vielen Fällen großer Wert gelegt würde und daß sie zur absoluten Sicherheit erforderlich seien. Gerade die dadurch gewährleistete absolute Sicherheit ermögliche das weit-herzige Verfahren der Direktion bei Beleihungen.

Der Ausschuß stellt zu den §§ 9—13 den

Antrag 3:

Annahme der §§ 9—13 in der Fassung des Entwurfs.

Beim § 14 wurde es in Übereinstimmung mit dem Regierungsvertreter für richtig gehalten, im Satz 2 Abs. II das erste „oder“ durch „und“ zu ersetzen.

Der Ausschuß stellt zu § 14 den

Antrag 4:

Annahme des § 14 in der Fassung des Entwurfs unter Ersetzung des ersten Wortes „oder“ im Abs. II Satz 2 durch das Wort „und“.

Zu § 16 erklärte der Regierungsvertreter auf Anfrage, daß in der Klammer das Wort „festgestellten“ gegenüber der früheren Fassung weggelassen wäre, weil es selbstverständlich sei.

Zu § 20 wurde gefragt, ob die Bestimmung vereinbar sei mit dem kürzlich erlassenen Gesetz, wonach Zinscheine von Wertpapieren nur bei den Banken eingelöst werden dürfen, bei denen die Wertpapiere hinterlegt sind. Der Regierungsvertreter erklärte, daß der § 20 selbstverständlich nur unter Wahrung der Bestimmungen des Reichsrechts gelten solle, daß die reichsrechtliche Bestimmung aber vielleicht doch nur vorübergehend sei.

Zu § 26 erklärte der Regierungsvertreter, nach dem Zweck der Kursausgleichsmasse gefragt: Wenn Schuldverschreibungen unter pari ausgegeben würden, so entstände bis zur Deckung durch Zuschläge bei der Darlehensausgabe eine Differenz, zu deren Deckung die Kursausgleichsmasse dienen solle.

Nach dem Grunde einer besonderen Abteilung der Sicherheitsmasse für jeden Landesteil befragt, erklärte der Regierungsvertreter, daß man dadurch zuverlässigere Prüfungen und Berichte aus den Landesteilen zu bekommen erwarte, weil sie für die in ihren Bezirken ausgegebenen Darlehen besonders hafteten.

Zu §§ 15—29 stellt der Ausschuß den

Antrag 5:

Annahme der §§ 15—29 in der Fassung des Entwurfs.

Im Namen des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

C h l e r m a n n.

Anlage 202.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, 2. Lesung.
(Anlage 69.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:
Annahme der Regierungsvorlage in der Fassung
der 1. Lesung.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:
Chlermann.

Anlage 203.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Bewilligung einer Summe von 30 000 M zum Erwerb und zur Instandsetzung eines Hauses in Wehnen.
(Anlage 71.)

Es hat sich als ein großer Mangel herausgestellt, daß den verheirateten Angestellten bei der Heil- und Pflegeanstalt in Wehnen in nur ganz geringem Umfange Dienstwohnungen zur Verfügung gestellt werden können.

Nun steht ein Zweifamilienhaus mit Garten in unmittelbarer Nähe der Anstalt für 22 000 M zum Verkauf; für In-

standsetzung des Hauses sind anslagsgemäß 8000 M erforderlich.

Der Ausschuß

beantragt:

Der Landtag wolle zum Erwerb und zur Instandsetzung des Hauses 30 000 M zur Verfügung stellen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:
Schmidt-Zetel.

Anlage 204.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachweisungen über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg für das Forstbetriebsjahr 1918/19.
(Anlage 72)

Die Flächengröße des mit Holz bestandenen Bodens einschließlich Abtriebsflächen und Blößen betrug 16 346,31 ha.

Im Wirtschaftsjahr wurden genutzt an Gesamtmasse 53 596,51 fm, das sind 7210,21 fm mehr als im Vorjahre.

Die Gesamteinnahmen betragen	1 786 927,94 M.
Ausgaben	815 598,46 „
Reinertrag	971 329,49 M.

Der Durchschnittspreis für das Festmeter ist von 24,52 M im Vorjahr auf 32,75 M gestiegen.

Der Ausschuß hat weiter nichts zu bemerken und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Anlage 72 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Enneking.

Anlage 205.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend Bewilligung von Zuschüssen für das Seminar in Neuenburg, das Luiseu-Byzeum in Oldenburg und das Technikum in Barel.

(Anlage 73.)

Die vom Staatsministerium hier beantragten Summen sollen den genannten Anstalten nur zur Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden.

Die Beträge für die einzelnen Schulen sind errechnet nach Maßgabe der für die staatlichen Beamten geltenden Sätze.

Derartige Zuwendungen an private Lehranstalten sind eine nicht gewohnte und vom Landtage früher nicht gewünschte Maßnahme.

Zwar erhalten sowohl der Inhaber des Neuenburger Seminars als auch der des Technikums in Barel seit langen Jahren einen staatlichen Zuschuß zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe; bei beiden Anstalten liegt ein erhebliches staatliches Interesse vor, das die Zahlung eines Staatszuschusses durchaus rechtfertigt.

Das Luiseu-Byzeum in Oldenburg erhielt bis soweit keinerlei Zuwendung aus der Landeskasse; das Interesse des Staates an dieser Schule ist nach Ansicht des Ausschusses nicht in dem Umfange, wie bei den vorgenannten Anstalten, vorhanden, tritt auch nicht so unmittelbar zutage. Im Jahre 1918 ersuchte das Direktorium in Anlage 30 die 3. Versammlung des 33. Landtags um Bewilligung eines Staatszuschusses in Höhe von 5000 M an das Luiseu-Byzeum und ferner um Bereitstellung einer Summe von 900 M für Teuerungszulagen an die Lehrkräfte dieser Schule. Die Vorlage wurde zurückgezogen, da die Ausschußverhandlung ergab, daß die Entscheidung des Landtags gegen den Antrag der Staatsregierung ausfallen würde.

Der Ausschuß sieht nun seine Aufgabe darin, zu prüfen, inwieweit sich die Verhältnisse seitdem geändert haben, ob jetzt der Staat gegen früher ein erhöhtes Interesse an dem Bestande der Schule hat, ob eben ein öffentliches Interesse vorliegt, um das Luiseu-Byzeum durch Staatshilfe zu stützen und zu erhalten; weiter mußte sich der Ausschuß die Frage vorlegen, ob bei Ein-

gehen der Schule der Staat in die Lage kommt, für die anderweitige Unterbringung der Schülerinnen (etwa 200) erhebliche Mittel aus der Landeskasse bereitzustellen zu müssen.

Der Ausschuß hat in diesem Sinne auch das Staatsministerium gefragt und mit den Regierungsvertretern die Vorlage besprochen.

Der Regierungsvertreter führte aus, daß der Staat zurzeit ein erhebliches Interesse an dem Weiterbestehen des Luiseu-Byzeums habe und daß der Staat der Stadt Oldenburg, die doch beim Eingehen der Anstalt die meisten Schülerinnen in ihre Schulen aufzunehmen habe, ganz erheblichen Zuschuß leisten müsse, ganz abgesehen davon sei die Stadt Oldenburg zurzeit nicht imstande, die Zahl der Schülerinnen unterzubringen.

Eine wesentliche Erhöhung des Schulgeldes an der Anstalt ist, ohne daß das Schulgeld für den Besuch der Cäcilienchule erhöht wird, auch nach Ansicht des Regierungsvertreters nicht angebracht.

Auf die Frage, ob andere, hier nicht genannte Privatschulen auch in der beantragten Form unterstützt werden können, erwidert der Regierungsvertreter, daß dahingehende Anträge dem Staatsministerium nicht vorliegen; gegebenenfalls müßte das Bedürfnis geprüft werden, vor allem sei notwendig, daß zunächst die Gemeinden Beihilfen leisteten; danach könnte, genau wie bei dem Luiseu-Byzeum, erst Staatszuschuß in Frage kommen und bemessen werden.

Der Ausschuß kommt in seiner Beratung zu dem Ergebnis, daß es zurzeit im Vorteil des Staates liegt, die Luiseuschule in Oldenburg wie vorgeschlagen zu unterstützen; die Mitglieder des Ausschusses, die im Prinzip Gegner solcher Privatanstalten sind, stellen ihre Bedenken zurück; sie verweisen auf die kommende Regelung auf Grund des Art. 147 der Reichsverfassung.

11*

Für die Maschinen- und Baugewerkschule in Barel ist in der ersten Lesung des Voranschlags der Staatszuschuß von 14 000 M um 9600 M auf 23 600 M erhöht; diese erhöhte Summe soll zu einem Teil zur Aufbesserung der gering bemessenen Lehrergehälter dienen. Es wird nach Ansicht des Ausschusses Sache des Direktors sein, das Einkommen der Lehrer so zu bemessen, daß die Lehrer ihr Auskommen finden, wenn es auch nicht in allen Fällen dem Gehalt der Lehrer an ähnlichen Anstalten gleichkommt.

Die in dieser Vorlage beantragte Summe von 19 000 M soll, wie eingangs im Berichte gesagt ist, lediglich zur Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte Verwendung finden.

In bezug auf das Seminar in Neuenburg stellte der Regierungsvertreter nachstehenden Antrag:

Die in dieser Vorlage bezüglich des Seminars in Neuenburg gestellten Anträge bedürfen der Änderung, da Direktor Gerbrecht jetzt erklärt, daß er nur noch eine Klasse bis Ostern 1921 weiterführen wolle, und nicht drei Klassen, was er bisher beabsichtigte. Teuerungszulagen kommen deshalb vom 1. April d. Js. nur noch für zwei Lehrerinnen in Betracht und der Staatszuschuß wird von demselben Zeitpunkt an auf 5000 M zu ermäßigen sein.

16 Schülerinnen der einen Klasse, die jetzt im März aufgelöst wird, haben darum gebeten, ihnen die Möglichkeit zu geben, hier am Oldenburger Seminar ihre Ausbildung in 2 Jahren zu vollenden. Dies läßt sich ermöglichen; die Schülerinnen können eine besondere Klasse bilden, die dem Seminardirektor unterstellt und im wesentlichen von einer der bisherigen Neuenburger Lehrerinnen unterrichtet und beaufsichtigt wird. Der Unterricht kann in dem Übungsschulgebäude erteilt werden.

An Unkosten entstehen für Gehalt, Vergütungen, Unterstützungen an die Seminaristinnen, Zuschuß zum Mittagstisch und sonstige Aufwendungen 12 100 M, denen an ersparten Aufwendungen 11 500 M gegenüberstehen.

Von den Schülerinnen einer anderen, jetzt aufzuhebenden Klasse werden höchstens einzelne in Betracht kommen, die eine selbständige Klasse nicht bilden können und nötigenfalls in eine Seminar-Klasse einzureihen sind.

Es wird beantragt: sich mit den hiernach erforderlichen Maßnahmen einverstanden zu erklären und die daraus sich ergebenden Mittel zu bewilligen.

Der Ausschuß ist mit der hier vorgeschlagenen Lösung einverstanden.

Auf die Frage, ob außer der an das Oldenburger Seminar anzugliedernden Klasse (jetzt Klasse C des Neuenburger Seminars) noch Schülerinnen aus den unteren Klassen D oder E für die Weiterführung im Rahmen einer Seminar-Klasse in Barel oder Oldenburg vorhanden seien, erwidert der Regierungsvertreter, daß diese Frage noch nicht geklärt werden könne.

Auf die Frage, was bei der Aufhebung des Seminars in Neuenburg mit dem Neuenburger Schloß nebst den dazugehörigen Ländereien in Größe von etwa 3½ ha geschehen soll, erwiderte der Regierungsvertreter, daß der Pachtvertrag mit dem Direktor Gerbrecht 1921 ablaufe. Die Gemeinde Neuenburg sei vorstellig geworden, der Gemeinde das Schloß als Volksschulgebäude zur Verfügung zu stellen. Der Kapellenraum des Schlosses dient seit langen Jahren der Gemeinde Neuenburg als Kirche.

Die Stadt Rüstringen wünscht nach Aussage des Regierungsvertreters das Schloß als Erholungsheim.

Eine Entscheidung über die weitere Verwendung des Schlosses ist noch nicht getroffen.

Durch den Antrag des Regierungsvertreters ist der Antrag des Staatsministeriums im wesentlichen hinfällig geworden.

Der Ausschuß stellt
Antrag 1:
Ablehnung des Antrags des Staatsministeriums.

Der Ausschuß stellt
Antrag 2:
Annahme des Antrags des Regierungsvertreters.

Der Ausschuß stellt
Antrag 3:
Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß an das Luise-lyzeum in Oldenburg die Summe von 15 800 M und an das Technikum in Barel die Summe von 19 000 M gezahlt wird.

Der Ausschuß stellt
Antrag 4:
Der Landtag wolle die Eingabe der Lehrerschaft vom Technikum Barel für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt = Betel.



Anlage 206.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend die Schaffung von 18 neuen etatsmäßigen Stellen für Gendarme in der Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg.

(Anlage 74.)

Die verfassunggebende Landesversammlung hat im Frühjahr 1919 anerkannt, daß die für Oldenburg und Lüneburg vorgesehene Zahl von 113 Gendarmen infolge der ständig wachsenden Unsicherheit nicht mehr ausreicht. Es wurden im Mai bzw. im Juni 1919 zur Verbesserung des Sicherheitsdienstes für den Landesteil Oldenburg 200 000 *M.*, für Lüneburg 25 000 *M.* bereitgestellt. Daraufhin sind bis jetzt 47 Hilfsgendarme gegen Privatdienstvertrag angenommen. Aus der Zahl der Hilfsgendarme sollen 18 als Gendarmen fest angestellt werden.

Es ist nach den Ausführungen des Regierungsvertreters sicher anzunehmen, daß die hier geforderten 18 neuen etatsmäßigen Stellen dauernd notwendig sein werden.

Mehrkosten entstehen durch diese Beordnung zurzeit nicht, da die Hilfsgendarme die Anfangsbezüge eines etatsmäßigen Gendarmen bereits beziehen.

Der Ausschuß

beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß zwecks Überführung von Hilfsgendarmen in etatsmäßige Stellen die in der Spalte „Kopfzahl“ befindliche Zahl „113“ in der Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg vom 15. April 1911 in der Fassung vom 10. Januar 1919 in „131“ geändert werde.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt-Zetel.

Anlage 207.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg wegen Änderung des Gesetzes vom 8. März 1867, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, in der Fassung der Gesetze vom 27. Dezember 1893 und 31. Dezember 1912.

1. Lesung.

(Anlage 75.)

Durch die gewaltige Geldentwertung hält der Ausschuß die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung ohne weiteres für angebracht und notwendig und stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Schömer.

Anlage 208.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, wegen Änderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittven und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, in der Fassung der Gesetze vom 27. Dezember 1893 und 31. Dezember 1912.

2. Lesung.
(Anlage 75.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt worden.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:
Annahme des Gesetzentwurfs und im ganzen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:
Schömer.

Anlage 209.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend den Verkehr mit Grundstücken. 1. Lesung.

(Anlage 76.)

Der Entwurf will den Verkehr mit Grundstücken, soweit nicht die im § 4 aufgeführten Ausnahmegesetze Platz greifen, mit Rücksicht auf gemeinwirtschaftliche Interessen einer Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterwerfen und den Eigentumsübergang von ihrer Genehmigung abhängig machen.

Der Entwurf ist in eingehender Beratung mit dem Ministerpräsidenten geprüft worden, und der Ausschuß hat sich von der Notwendigkeit der vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahme überzeugt. Die Einzelbestimmungen haben keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben, mit Ausnahme des § 3, für den eine etwas veränderte Fassung vorgeschlagen wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:
Annahme der §§ 1 und 2 des Entwurfs.

den Antrag 2:
Annahme des § 3 in folgender Fassung:
Die Genehmigung ist nur zu versagen, wenn gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

und den

Antrag 3:
Annahme der §§ 4, 5 und 6 des Entwurfs.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:
Lohse.

Anlage 210.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend den Verkehr mit Grundstücken. 2. Lesung.

(Anlage 76.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt worden.
Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Vohse.

Anlage 211.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend die Erhöhung der Abgaben für Tanzgesellschaften, Musikaufführungen usw. und die Erhöhung der Besteuerung kinematographischer Vorstellungen. 1. Lesung.

(Anlage 77.)

Das Staatsministerium beantragt, mit Rücksicht auf die Zunahme der Vergnügungssucht und die Überhandnahme der Tanzvergnügungen, Schaustellungen und sonstigen Darbietungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht vorliegt, die bisherigen Abgaben von diesen Lustbarkeiten wesentlich zu erhöhen. Da vor der erwarteten reichsgesetzlichen Regelung ein Vergnügungssteuergesetz nicht ausgearbeitet werden kann, beantragt das Ministerium für die Übergangszeit die im Gesetz vom 6. Januar 1885 vorgezeichnete Abgabe für Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen usw. bis zum Höchstbetrage von 300 *M* festzusetzen. Weiter sollen in dem Gesetz vom 15. März 1913, betreffend die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen hinter dem Worte „Vorstellungen“ die Worte „und die in § 33 a der Reichsgewerbeordnung erwähnten Lustbarkeiten“ eingeschaltet werden.

Bei der Beratung im Ausschuß wurde besonders eine höhere Abgabe für die Veranstaltung von Maskenbällen für erforderlich gehalten. Bislang wird dafür auf Grund der Verordnung von 1846 eine Abgabe von 30 bis höchstens 150 *M* erhoben.

Auf eine im Ausschuß gestellte Frage, ob nicht auch für den Landesteil Lüneburg eine Erhöhung der Abgaben für Tanzvergnügen usw. erfolgen könne, erwiderte der Regierungsvertreter, daß bisher seitens der Regierung in Lüneburg ein ent-

sprechender Antrag nicht gestellt sei. Ein Gesetz über die Besteuerung kinematographischer Vorstellungen sei für den Landesteil Lüneburg nicht erlassen.

Im allgemeinen führte der Regierungsvertreter aus, daß alle Städte sich für die Notwendigkeit der Erhöhung der Lustbarkeitsabgabe ausgesprochen hätten. Die Zahl der Tanzvergnügen sei überall bedeutend gestiegen. Im Jahre 1913 habe dieselbe im ganzen Lande 9202 betragen, dagegen vom 1. Januar bis 30. September 1919 schon 9002. Die Einnahmen der Tanzkassen hätten 1913 113 949 *M*, vom 1. Januar bis 30. September 1919 schon 196 641 *M* betragen. Diese Zahlen, die sich nicht auf den Teil der Hauptvergnügungszeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember erstreckten, bewiesen deutlich die Zunahme der Lustbarkeiten.

Im Ausschuß wurde auch angeregt, nach dem Erlaß des Reichs-Lustbarkeitsgesetzes die Beträge der Tanzkassen, die bei den Ämtern angesammelt sind, auf die Kopfzahl der Einwohner den Gemeinden wieder zufließen zu lassen.

Weiterhin war der Ausschuß der Auffassung, daß auch eine Erhöhung der Abgabe für kinematographische Vorstellungen eintreten müsse.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge: